

Organe und den Einsatz sowjetischer Militäreinheiten.⁷¹

Die Schlüsse, die zur ökonomischen und politischen Stabilisierung der DDR gezogen wurden, betrafen auch das Staatsrecht der DDR, den Ausbau seines normativen Bestandes, vor allem aber seiner Funktion zur Entwicklung der sozialistischen Demokratie in Gesellschaft und Volkswirtschaft.

Mitte der fünfziger Jahre traten für die Tätigkeit der gesamten sozialistischen Staatsmacht neue Wirkungsbedingungen und Anforderungen auf. Sie ergaben sich aus den Zielen des zweiten Fünfjahrplanes, mit dem bereits der Abschluß der Übergangsperiode ins Visier genommen wurde, aber auch aus der *neuen Situation in der Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Kapitalismus*. Der Abschluß der Pariser Verträge und die Eingliederung der BRD in das westliche Paktsystem hatten eine Verschärfung der internationalen Beziehungen und der gegen die DDR gerichteten Politik der Nichtanerkennung und Alleinvertretung zur Folge und führten in der Zeit bis zum 30. Plenum des Zentralkomitees der SED (Anfang 1957) zu dem Schluß, *daß nunmehr für eine demokratische Wiedervereinigung von DDR und BRD auf antiimperialistischer Basis keine Chancen mehr gegeben waren und deshalb zwischen beiden Staaten für eine längere Periode völkerrechtliche Beziehungen der friedlichen Koexistenz durchgesetzt werden müssen*. Mit dem Abschluß des Warschauer Vertrages vom 14. Mai 1955 wurde die DDR Mitglied dieses politisch-militärischen Bündnisystems, das ihr Schutz für ihre gesellschaftliche Entwicklung gegen imperialistische Aggressionen und die Möglichkeit eines wirksamen Beitrages zur kollektiven Verteidigung des Sozialismus bot.

Die Entwicklung des Staatsrechts blieb von diesen Aufgaben und Bedingungen, die sich Mitte der fünfziger Jahre herausgebildet hatten, nicht unbeeinflusst. Am 18. Januar 1957 wurde nach einer allgemeinen Bevölkerungsdiskussion das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I 1957 Nr. 8 S. 65) verabschiedet. Es bestimmte das System der örtlichen Volksvertretungen, legte deren Organe fest und fixierte *erstmalig für alle örtlichen Volksvertretungen einheitliche Grundlagen ihrer Bildung, Kompetenz und Arbeitsweise*. Das Gesetz half

die Wirksamkeit der Volksvertretungen als arbeitende Körperschaften zu erhöhen. Es charakterisierte sie als die obersten Organe der Staatsmacht in ihrem territorialen Zuständigkeitsbereich, die den gesamten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau leiten. Die Volksvertretungen erhielten die dazu notwendigen erweiterten Befugnisse, denen größere Rechte und Pflichten ihrer Organe sowie der Abgeordneten entsprachen.

Das rechtlich geregelte Verhältnis zwischen den zentralen und den örtlichen Organen der Staatsmacht brachte die *Einheit von zentraler und örtlicher Leitung* zum Ausdruck, womit eine klare Absage an rudimentäre Vorstellungen von kommunaler Selbstverwaltung verbunden war. Dies wurde mit dem Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 18. Januar 1957 (GBl. I 1957 Nr. 8 S. 72) bekräftigt. Um den örtlichen Machtorganen Anleitung und Hilfe zu geben, bildete die Volkskammer einen Ständiger} Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen, der ihr für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig war.

Der Ständige Ausschuß wurde nach erfolgreicher Tätigkeit durch Entscheidung der Volkskammer vom 20. September 1961 (GBl. I 1961 Nr. 18 S. 178) aufgelöst. Seine Funktionen gingen auf den Staatsrat über.

Eine höhere Wirksamkeit der gesamten sozialistischen Staatsmacht verlangte auch Veränderungen im zentralen Staatsapparat. Diese wurden vor allem auf der Basis des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der DDR vom 11. Februar 1958 (GBl. I 1958 Nr. 11 S. 117) vollzogen. Das Gesetz enthielt die Arbeitsgrundsätze für die Leitungs- und Planungstätigkeit des gesamten Staatsapparates, orientierte dabei hauptsächlich auf die Verknüpfung von zweigleisiger und territorialer Leitung sowie auf die Erhöhung der Initiative der örtlichen Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen. Es erweiterte die Verantwortung der Staatlichen Plankommission und verankerte die

71 Vgl. E. Honecker, *Aus meinem Leben*, Berlin 1981, S. 184 ff.